

Jahresbericht zum 31. März 2018. **Europa-INVEST**

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.



.Deka
Investments

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihnen die Wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Informationen über Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie auf www.deka.de veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Anlagebedingungen werden von der Deka Vermögensmanagement GmbH auf der vorgenannten Homepage erläutert.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend Gesellschaft) wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Eine ladungsfähige Anschrift der Deka Vermögensmanagement GmbH, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Berichtes.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft und das Sondervermögen nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Stand: April 2018

Wichtiger Hinweis

Mit Wirkung zum 1. April 2018 wurde das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen Europa-INVEST (mit Wirkung zum 1. April 2018 umbenannt in „Deka-Europa Aktien Strategie“) (ISIN: DE0008479247) von der Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST), Berlin, auf die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, gemäß § 100b Kapitalanlagegesetzbuch übertragen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Übertragung genehmigt.

Tätigkeitsbericht des Fonds Europa-INVEST für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018

1. Anlagestrategie / Anlageziele

Bei dem **Europa-INVEST** handelt es sich um einen europäischen Aktienfonds, dessen **Anlageziel** der langfristige Kapitalzuwachs durch eine positive Wertentwicklung der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte ist.

Der Fonds investiert überwiegend (mindestens 51 Prozent) in Aktien von Ausstellern mit Sitz im europäischen Raum. Dabei verfolgt er eine All-Cap-Strategie, d. h., er erwirbt Aktien kleiner, mittlerer und großer Unternehmen. Darüber hinaus kann der Fonds auch andere Aktien erwerben. Des Weiteren können auch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen sowie Indexzertifikaten von Ausstellern mit Sitz in Europa getätigt werden.

Der Fonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

2. Tätigkeit für den Fonds während des Berichtszeitraumes

Im Berichtszeitraum befanden sich die europäischen Kapitalmärkte in einem Umfeld von sich unterstützenden volkswirtschaftlichen Daten einerseits und robusten Unternehmensmeldungen andererseits. So stieg der relevante Frühindikator IFO-Geschäftsklima Ende November 2017 mit einem Indexwert von 105,20 auf einen historischen Höchststand. In diesem konjunkturellen Rahmen war die Gewinnentwicklung der Unternehmen ebenfalls positiv. Von den Notenbanken sind allerdings Bestrebungen auszumachen, die Geldpolitik entweder über graduelle Zinserhöhungen in den USA oder über ein Auslaufen der Anleihekaufprogramme in Europa zu normalisieren. Dies hat Ende Januar 2018 zu temporär erhöhten Volatilitäten an den Aktienmärkten geführt.

Aufgrund der positiven weltweiten Wachstumschancen waren neben dem zinsensensitiven Bankensektor unverändert exportstarke, zyklische Branchen wie Öl und Gas, Industrie und Chemie die dominierenden Wirtschaftssektoren im Portfolio. Infolge perspektivisch steigender Zinsen wurden weitere Positionserhöhungen in überwiegend südeuropäischen Bankaktien durchgeführt. Bedingt durch den Trend hin zur Elektromobilität, verbunden mit erhöhten Investitionen und zunehmenden Margendruck sowie weiteren Belastungen aus dem Dieselskandal wurden traditionelle Automobilhersteller weiter gemieden. Nach der unterproportionalen Entwicklung in Verbindung mit aufkommender M&A Phantasie sind Pharmaaktien dazugekauft worden.

Auf der Einzeltitelebene wurden in Erwartung steigender Zinsen spanischen Banken (Banco Santander, BBVA) sowie die italienische Bank Intesa Sanpaolo neu erworben. Im Gegenzug wurden nach der abgesagten Fusion Aktien der Deutsche Börse und der LSE verkauft. Aufgrund der digitalen Bedrohung traditioneller Mediengeschäftsmodelle wurden Positionen in Vivendi und WPP komplett veräußert. Auf der anderen Seite werden Aktien auch konsequent verkauft, wenn sich die zukünftigen Chancen-Risiken-Verhältnisse deutlich verschlechtern. Im Berichtszeitraum wurden daher u.a. die Positionen in Valeo, Ahold, Dormakaba und DS Smith verkauft. Gewinnmitnahmen wurden insbesondere bei Imperial Brands und Neste Oyi getätigt.

Depotstruktur per 31.03.2018 ^{*)}

Banken	18,64 %
Öl und Gas	13,79 %
Gesundheit	11,29 %
Industrie	10,05 %
Chemie	6,86 %
Nahrungsmittel	6,75 %
Versicherungen	6,34 %
Nicht-zyklische Konsumgüter	5,93 %
Telekommunikation	5,72 %
Technologie	5,57 %
Sonstige	7,28 %
Liquidität	1,77 %

Depotstruktur per 31.03.2017 ^{*)}

Industrie	14,21 %
Öl und Gas	13,06 %
Banken	11,41 %
Nicht-zyklische Konsumgüter	10,46 %
Gesundheit	8,71 %
Chemie	6,92 %
Telekommunikation	6,41 %
Technologie	5,82 %
Versicherungen	5,70 %
Nahrungsmittel	5,18 %
Sonstige	11,62 %
Liquidität	0,51 %

3. Übersicht über die Wertentwicklung während des Berichtszeitraumes

Der **Europa-INVEST** konnte im Berichtszeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018 eine Performance nach BVI von -3,45 Prozent erzielen.



Berechnung der Fondsentwicklung gemäß BVI-Methode, auf Basis der Rücknahmepreise bereinigt um Ausschüttungen, Wiederanlagen, Aufstockungen und Rücknahmen. 31.03.2017 = 100 Prozent.

^{*)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

4. Veräußerungsgeschäfte im Berichtszeitraum

Die Veräußerungsgeschäfte für das Sondervermögen führten im Berichtszeitraum zu einem realisierten Ergebnis in Höhe von Euro 1.825.064,82. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Realisierte Gewinne aus:	in Euro
Aktien	2.464.182,55
Derivate	57.487,54
Devisenkursgewinne	5.643,28
Realisierte Verluste aus:	in Euro
Aktien	372.230,26
Derivate	98.894,92
Devisenkursverluste	231.123,37

5. Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es folgende für den Fonds relevanten wesentlichen Ereignisse im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 KARBV:

Am 1. Januar 2018 wurden Änderungen an den Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen. Die Kostenklausel in § 8 der Besonderen Anlagebedingungen wurde um die Möglichkeit ergänzt, dem Fonds Kosten für Research in Rechnung zu stellen.

Mit Wirkung zum 1. April 2018 wurde das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen Europa-INVEST (mit Wirkung zum 1. April 2018 umbenannt in „Deka-Europa Aktien Strategie“) (ISIN: DE0008479247) von der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main (bis 9. April 2018: Landesbank Berlin Investment GmbH), auf die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, gemäß § 100b Kapitalanlagegesetzbuch übertragen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Übertragung genehmigt.

6. Darstellung der Hauptanlagerisiken und wirtschaftlichen Unsicherheiten

Marktpreisrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Das Fondsmanagement hat das Risiko durch eine breite Streuung der Vermögensgegenstände minimiert.

Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Halte-

dauer nicht realisieren und ihm könnten das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert / Marktwert zu veräußern.

Durch Diversifikation der gehaltenen Positionen wurde dem Liquiditätsrisiko begegnet.

Operationelle Risiken: Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die sich aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Zur Vermeidung operationeller Risiken wurden ex ante und ex post Prüfabläufe entsprechend dem Vieraugenprinzip in den Orderprozess integriert. Darüber hinaus wurden Wertpapierhandelsgeschäfte ausschließlich über kompetente und erfahrene Kontrahenten abgeschlossen. Die Dienstleistung der Wertpapierverwahrung erfolgte durch eine etablierte Verwahrstelle mit guter Bonität.

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrages kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Geschäfte getätigt, die mit Adressenausfallrisiken behaftet waren.

Kursänderungsrisiko von Aktien: Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen.

Diesem Risiko wurde durch eine breite Streuung der Vermögensgegenstände begegnet.

Marktrisiko: Bei Vermögensgegenständen, die auf Märkten erworben oder von Ausstellern mit Sitz in Ländern begeben werden, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, ist darüber hinaus zu beachten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen einen geringeren Umfang an Anlegerschutz und Informationen bieten. Dies kann zum einen bedeuten, dass die Bewertung von Vermögenswerten der Aus-

steller anders erfolgt als international üblich, was wiederum die Bewertung der Vermögensgegenstände beeinflusst. Zudem kann die Anlage in Vermögensgegenständen im Falle von Genehmigungserfordernissen durch eine verzögerte oder gar nicht erfolgende Genehmigungserteilung negativ beeinflusst werden.

Das Fondsmanagement hat dieses Risiko minimiert, weil in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Industrieländern investiert wurde, die somit internationalen Standards entsprechen.

Kapitalmarktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Dieses Risiko wurde durch eine breite Streuung der Vermögensgegenstände reduziert.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften: Der Fonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter „Anlagepolitik“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Fonds verringern. Für weitere Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften verweisen wir auf die Risikohinweise im Verkaufsprospekt.

Das Fondsmanagement hat Derivate eingesetzt, um den Investitionsgrad gemäß der Strategie zu steuern. Hierzu wurden nur standardisierte börsengehandelte Derivate eingesetzt.

Währungsrisiko: Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Diesem Risiko wurde durch eine Streuung der Vermögensgegenstände in verschiedenen Währungen begegnet. Die Fremdwährungsrisiken, die von Positionen außerhalb der Eurozone ausgehen, wurden nicht abgesichert, da keine Währungssteuerung betrieben wird.

Vermögensübersicht

I. Vermögensgegenstände	Anteil am Fondsvermögen in %
1. Aktien	
Banken	18,64
Öl und Gas	13,79
Gesundheit	11,29
Industrie	10,05
Chemie	6,86
Nahrungsmittel	6,75
Versicherungen	6,34
Nicht-zyklische Konsumgüter	5,93
Telekommunikation	5,72
Technologie	5,57
Sonstige	7,28
2. Bankguthaben	1,33
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,57
II. Verbindlichkeiten	-0,13
III. Fondsvermögen	100,00 ^{*)}

Vermögensaufstellung zum 31.03.2018

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	30.162.829,43	98,23	
Aktien									
Nestlé S.A. Namens-Aktien SF -,10	CH0038863350	STK	27.500	8.800	1.000	CHF	75,580000	1.764.763,32	5,75
Novartis AG Namens-Aktien SF 0,50	CH0012005267	STK	21.550	0	0	CHF	77,960000	1.426.481,00	4,65
Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine o.N.	CH0012032048	STK	7.550	0	0	CHF	221,000000	1.416.726,81	4,61
Novo-Nordisk AS Navne-Aktier B DK -,20	DK0060534915	STK	24.550	6.200	0	DKK	297,500000	980.411,57	3,19
Pandora A/S Navne-Aktier DK 1	DK0060252690	STK	4.050	750	0	DKK	649,800000	353.268,32	1,15
Allianz SE vink.Namens-Aktien o.N.	DE0008404005	STK	4.950	0	0	EUR	183,200000	906.840,00	2,95
Arkema S.A. Actions au Porteur EO 10	FR0010313833	STK	2.800	0	800	EUR	106,350000	297.780,00	0,97
Atos SE Actions au Porteur EO 1	FR0000051732	STK	2.700	0	600	EUR	109,350000	295.245,00	0,96
AXA S.A. Actions Port. EO 2,29	FR0000120628	STK	32.650	0	0	EUR	21,430000	699.689,50	2,28
Banco Bilbao Vizcaya Argent. Acciones Nom. EO 0,49	ES0113211835	STK	46.100	46.100	0	EUR	6,342000	292.366,20	0,95
Banco Santander S.A. Acciones Nom. EO 0,50	ES0113900J37	STK	60.422	60.422	0	EUR	5,246000	316.973,81	1,03
BASF SE Namens-Aktien o.N.	DE000BASF111	STK	14.750	0	0	EUR	81,220000	1.197.995,00	3,90
Bayer AG Namens-Aktien o.N.	DE000BAY0017	STK	3.400	0	0	EUR	90,700000	308.380,00	1,00
BNP Paribas S.A. Actions Port. EO 2	FR0000131104	STK	13.400	0	0	EUR	60,020000	804.268,00	2,62
Christian Dior SE Actions Port. EO 2	FR0000130403	STK	1.100	1.250	150	EUR	313,800000	345.180,00	1,12
Continental AG Inhaber-Aktien o.N.	DE0005439004	STK	1.500	0	400	EUR	217,200000	325.800,00	1,06
Deutsche Bank AG Namens-Aktien o.N.	DE0005140008	STK	48.800	48.800	0	EUR	11,196000	546.364,80	1,78

^{*)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N.	DE0005557508	STK	44.800	0	0	EUR	13,050000	584.640,00	1,90
Heineken Holding N.V. Aandelen aan toonder EO 1,60	NL0000008977	STK	3.700	0	1.500	EUR	83,550000	309.135,00	1,01
Infineon Technologies AG Namens-Aktien o.N.	DE0006231004	STK	19.300	0	0	EUR	21,560000	416.108,00	1,36
ING Groep N.V. Aandelen op naam EO -,01	NL0011821202	STK	90.000	0	0	EUR	13,714000	1.234.260,00	4,02
Intesa Sanpaolo S.p.A. Azioni nom. EO 0,52	IT0000072618	STK	222.300	222.300	0	EUR	2,953000	656.451,90	2,14
Koninklijke Philips N.V. Aandelen aan toonder EO 0,20	NL0000009538	STK	9.550	311	3.111	EUR	30,890000	294.999,50	0,96
NN Group N.V. Aandelen aan toonder EO -,12	NL0010773842	STK	9.440	526	2.336	EUR	36,170000	341.444,80	1,11
Orange S.A. Actions Port. EO 4	FR0000133308	STK	22.350	0	0	EUR	13,730000	306.865,50	1,00
PPR S.A. Actions Port. EO 4	FR0000121485	STK	850	0	600	EUR	384,300000	326.655,00	1,06
Royal Dutch Shell Reg. Shares Class A EO -,07	GB00B03MLX29	STK	60.050	11.400	0	EUR	25,760000	1.546.888,00	5,04
Sanofi S.A. Actions Port. EO 2	FR0000120578	STK	11.250	0	0	EUR	64,750000	728.437,50	2,37
SAP SE Inhaber-Aktien o.N.	DE0007164600	STK	11.850	0	0	EUR	84,420000	1.000.377,00	3,26
Siemens AG Namens-Aktien o.N.	DE0007236101	STK	10.450	0	1.900	EUR	102,300000	1.069.035,00	3,48
Société Générale S.A. Actions Port. EO 1,25	FR0000130809	STK	7.300	0	0	EUR	43,940000	320.762,00	1,04
Total S.A. Actions au Porteur EO 2,50	FR0000120271	STK	30.500	1.700	0	EUR	45,835000	1.397.967,50	4,55
UCB S.A. Actions Nom. o.N.	BE0003739530	STK	4.950	5.550	600	EUR	66,720000	330.264,00	1,08
Uniper SE Namens-Aktien o.N.	DE000UNSE018	STK	12.350	14.350	2.000	EUR	24,940000	308.009,00	1,00
Ashtead Group PLC Registered Shares LS -,10	GB0000536739	STK	13.850	13.850	18.550	GBP	19,380000	306.442,52	1,00
BHP Billiton PLC Registered Shares DL -,50	GB0000566504	STK	18.750	20.900	2.150	GBP	13,770000	294.768,24	0,96
BP PLC Registered Shares DL -,25	GB0007980591	STK	180.450	11.500	0	GBP	4,714000	971.162,58	3,16
Carnival PLC Registered Shares DL 1,66	GB0031215220	STK	6.100	0	1.000	GBP	45,480000	316.734,79	1,03
HSBC Holdings PLC Registered Shares DL -,50	GB0005405286	STK	203.100	0	0	GBP	6,697000	1.552.872,13	5,06
Reckitt Benckiser Group Registered Shares LS -,10	GB00B24CGK77	STK	7.850	0	4.300	GBP	59,970000	537.463,75	1,75
Rio Tinto PLC Registered Shares LS -,10	GB0007188757	STK	8.550	8.550	0	GBP	35,230000	343.893,71	1,12
Vodafone Group PLC Registered Shares DL 0,2095238	GB00BH4HKS39	STK	250.772	0	95.000	GBP	1,938800	555.082,49	1,81
Statoil ASA Navne-Aksjer NK 2,50	NQ0010096985	STK	16.650	4.050	6.750	NOK	184,650000	318.172,62	1,04
Telenor ASA Navne-Aksjer NK 6	NQ0010063308	STK	16.850	0	5.400	NOK	177,000000	308.654,37	1,01
Yara International ASA Navne-Aksjer NK 1,70	NQ0010208051	STK	8.800	0	900	NOK	331,100000	301.537,35	0,98
Boliden AB Namn-Aktier SK 2	SE0000869646	STK	11.400	0	2.300	SEK	287,000000	319.059,92	1,04
Electrolux, AB Namn-Aktier B o.N.	SE0000103814	STK	11.250	11.250	0	SEK	257,700000	282.717,34	0,92
Husqvarna AB Namn-Aktier B SK 100	SE0001662230	STK	38.500	0	7.650	SEK	80,820000	303.434,59	0,99
Summe Wertpapiervermögen						EUR		30.162.829,43	98,23

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds					EUR	408.260,76	1,33	
Bankguthaben					EUR	408.260,76	1,33	
Verwahrstelle	EUR	375.423,73			%	100,000000	375.423,73	1,22
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	GBP	9.368,73			%	100,000000	10.696,12	0,03
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen	CHF	26.076,46			%	100,000000	22.140,91	0,07
Sonstige Vermögensgegenstände					EUR	175.510,22	0,57	
Dividendenansprüche	EUR	80.686,75				80.686,75	0,26	
ausländische Quellensteueransprüche	EUR	94.823,47				94.823,47	0,31	
Sonstige Verbindlichkeiten *)	EUR	-40.179,04				-40.179,04	-0,13	
Rückstellungen					EUR	-1.489,50	0,00	
Steuerrückstellungen	EUR	-1.489,50				-1.489,50	-0,00	
Fondsvermögen					EUR	30.704.931,87	100,00 **)	
Anteilwert					EUR	61,26		
Umlaufende Anteile					STK	501.241		
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							98,23	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							0,00	

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 28.03.2018 oder letztbekannte Kurse

Devisenkurse (in Mengennotiz)

	per 28.03.2018
Britische Pfund	(GBP) 0,8759000 = 1 Euro (EUR)
Dänische Kronen	(DKK) 7,4495500 = 1 Euro (EUR)
Norwegische Kronen	(NOK) 9,6627500 = 1 Euro (EUR)
Schwedische Kronen	(SEK) 10,2545000 = 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF) 1,1777500 = 1 Euro (EUR)

*) Rückstellungen für Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Pauschalkosten, Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte

**) Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
A.P.Møller-Mærsk A/S Navne-Aktier B DK 1000	DK0010244508	STK	0	100
Ahold Delhaize N.V., Konkinkl. Aandelen aan toonder EO -,01	NL0011794037	STK	6.250	21.497
ASM International N.V. Bearer Shares EO 0,04	NL0000334118	STK	0	3.800
Deutsche Börse AG Namens-Aktien o.N.	DE0005810055	STK	0	4.300
dormakaba Holding AG Namens-Aktien SF 0,10	CH0011795959	STK	0	450
DS Smith PLC Registered Shares LS -,10	GB0008220112	STK	0	66.000
Essity AB Namn-Aktier B	SE0009922164	STK	10.950	10.950
Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-Vorzugsaktien o.St.o.N	DE0006048432	STK	0	2.850
Imperial Brands PLC Registered Shares LS -,10	GB0004544929	STK	0	23.300
London Stock Exchange Group PLC Reg. Shares LS 0,069186047	GB00B0SWJX34	STK	0	9.150
Neste Oyj Registered Shs o.N.	FI0009013296	STK	0	10.850
OSRAM Licht AG Namens-Aktien o.N.	DE000LED4000	STK	0	3.350
Svenska Cellulosa AB Namn-Aktier B (fria) SK 10	SE0000112724	STK	0	10.950
UPM Kymmene Corp. Registered Shares o.N.	FI0009005987	STK	0	15.250
Valéo S.A. Actions Port. EO 1	FR0013176526	STK	0	5.900
Vestas Wind Systems AS Navne-Aktier DK 1	DK0010268606	STK	2.600	7.600
Vivendi S.A. Actions Port. EO 5,5	FR0000127771	STK	0	20.000
voestalpine AG Inhaber-Aktien o.N.	AT0000937503	STK	0	4.150
WPP PLC Registered Shares LS -,10	JE00B8KF9B49	STK	0	16.150

Andere Wertpapiere

Banco Santander S.A. Anrechte (18.10.2017)	ES06139009Q9	STK	60.000	60.000
--	--------------	-----	--------	--------

Nichtnotierte Wertpapiere

Aktien

Banco Santander S.A. Acciones Nom. Em.10/17 EO 0,50	ES0113902318	STK	422	422
---	--------------	-----	-----	-----

Andere Wertpapiere

Deutsche Telekom AG Dividend in Kind-Cash Line	DE000A2E4SC8	STK	44.800	44.800
--	--------------	-----	--------	--------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
Optionsrechte				
Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate				
Optionsrechte auf Aktienindices				
Gekaufte Verkaufsoptionen (Put): (Basiswert: Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			64
Verkaufte Kaufoptionen (Call) (Basiswerte: DAX, Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			69

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 19,12 Prozent. Der Transaktionsumfang belief sich hierbei auf insgesamt 2.882.613,80 Euro. Die Angabe bezieht sich auf Aktien, Renten und Fondsanteile.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2018
I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)	EUR	158.444,02
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	977.659,37
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	-999,50
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	-1.357,32
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	357,82
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	0,00
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug inländischer Körperschaftsteuer	EUR	-5.753,14
10. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	-59.645,95
11. Sonstige Erträge	EUR	10.293,70
Summe der Erträge	EUR	1.079.998,50

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-254,57
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-396.060,06
davon erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung	EUR	0,00
3. Verwahrstellenvergütung	EUR	-33.004,96
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-13.623,25
5. Sonstige Aufwendungen	EUR	-66.492,96
Summe der Aufwendungen	EUR	-509.435,80

III. Ordentlicher Nettoertrag **EUR** **570.562,70**

IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	2.527.313,37
2. Realisierte Verluste	EUR	-702.248,55
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	EUR	1.825.064,82

V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres **EUR** **2.395.627,52**

1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	EUR	-3.390.173,73
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	EUR	-108.220,51

VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres **EUR** **-3.498.394,24**

VII. Ergebnis des Geschäftsjahres **EUR** **-1.102.766,72**

Entwicklung des Sondervermögens

2017/2018

I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	34.936.056,13
1. Ausschüttung / Steuerabschlag		EUR	-667.722,40
davon für das Vorjahr	EUR	-478.419,30	
davon für das Geschäftsjahr	EUR	-189.303,10	
2. Zwischenausschüttungen		EUR	0,00
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)		EUR	-2.557.982,36
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	1.114.419,51	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-3.672.401,87	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		EUR	97.347,22
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		EUR	-1.102.766,72
davon nicht realisierte Gewinne	EUR	-3.390.173,73	
davon nicht realisierte Verluste	EUR	-108.220,51	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		EUR	30.704.931,87

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil

I. Für die Ausschüttung verfügbar		insgesamt	je Anteil
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	4.776.111,48	9,53
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	2.395.627,52	4,78
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	EUR	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet			
1. Der Wiederanlage zugeführt *)	EUR	-2.200.000,00	-4,39
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-4.576.927,09	-9,13
III. Gesamtausschüttung		EUR	394.811,91
1. Zwischenausschüttung	EUR	0,00	0,00
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag **)	EUR	189.303,10	0,38
3. Endausschüttung ***)	EUR	205.508,81	0,41

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2018	EUR	30.704.931,87	EUR	61,26
2017	EUR	34.936.056,13	EUR	64,68
2016	EUR	31.564.896,03	EUR	57,18

*) Wiederangelegte Ergebnisse aus Veräußerungsgewinnen.

**) Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018.

***) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungspflichtete.

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR	0,00
---	-----	------

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens mit relativem VaR ermittelt.

Angaben nach dem qualifizierten Ansatz:

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko

kleinster potenzieller Risikobetrag	EUR	-1.317.331,76
größter potenzieller Risikobetrag	EUR	-2.933.765,10
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	EUR	-1.700.140,84

Risikomodell, das gemäß § 10 Derivate-VO verwendet wurde

Das Risikomodell basiert auf der Varianz-Kovarianz-Analyse auf Basis einer Historie von 250 Tagen.

Parameter, die gemäß § 11 Derivate-VO verwendet wurden

Haltedauer:	10 Tage
Konfidenzniveau:	99%
effektiver historischer Beobachtungszeitraum:	ein Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte

durchschnittliche Hebelwirkung	1,09
--------------------------------	------

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens

100,00 % STOXX Europe 50® EUR (Gross Return) *)

Sonstige Angaben

Anteilwert	EUR	61,26
Umlaufende Anteile	STK	501.241

*) STOXX Europe 50® EUR ist eine eingetragene Marke von STOXX Limited

Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen gem. §§ 26 bis 29 KARBV

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Grundlage der Bewertung ist § 168 KAGB sowie die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - KARBV.

Soweit hier die Kurse / Verkehrswerte des „Börsenvortages“ maßgeblich sind, handelt es sich um die Kurse / Verkehrswerte des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages, an dem auch eine Anteilwertermittlung durch die Gesellschaft stattfindet.

Grundsätzlich ist für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, am Bewertungstag der letzte verfügbare handelbare Kurs vom Börsenvortrag zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Liegt ein verlässlicher handelbarer Kurs zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung nicht vor, so ist der Vermögensgegenstand auf Basis eines geeigneten Bewertungsmodells zu bewerten.

Dies bedeutet für die einzelnen Vermögensgegenstände Folgendes:

Bei **Aktien, Exchange Traded Funds (ETF)** und **aktienähnlichen Genussscheinen** wird grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Börsenkurse oder notierte Preise an anderen organisierten Märkten werden dabei grundsätzlich als handelbare Kurse eingestuft.

Für **Renten, rentenähnliche Genussscheine** und **Zertifikate** wird ebenfalls grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Bewertung grundsätzlich wie nachstehend beschrieben. Für die Bewertung von Renten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate) werden Schuldverschreibungen des jeweiligen Emittenten herangezogen, um nach Ratingklassen zu unterscheidende Zinskurven zu modellieren und anhand dieser die Schuldverschreibungen zu bewerten.

Bei offenen **Zielfonds** erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu dem letzten von der jeweiligen KVG veröffentlichten Anteilwert. Liegen im Falle der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine Tatsachen vor, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass nach der Wiederaufnahme der Rücknahme ein wesentlich abweichender Kurs zur Anwendung kommt, erfolgt die Bewertung im Interesse der Anleger zu diesem Kurs, sofern ein solcher Kurs von der Zielfonds-KVG oder der Zielfonds-Verwahrstelle kommuniziert wird.

Die Bewertung von **Derivaten**, die an einer Börse gehandelt oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt zum letzten verlässlichen handelbaren Kurs des Börsenvortages.

Bei **OTC-Instrumenten**, d. h. OTC-Derivaten, Devisentermingeschäften und sonstigen, nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelten Instrumenten, erfolgt die Bewertung grundsätzlich auf Basis eines entsprechenden Bewertungsmodells mit Marktdaten des Vortages. Hierbei handelt es sich um allgemein anerkannte, geprüfte und regelmäßig überprüfte Verfahren, die die Anforderungen der KARBV erfüllen und von der Deka Vermögensmanagement GmbH auf ihre Eignung

für die Bewertung von Sondervermögen überprüft wurden. Die Art des jeweils verwendeten Bewertungsverfahrens ist für jedes einzelne Instrument bewertungstäglich zu dokumentieren.

Für die Bewertung von **Schuldscheindarlehen** werden Anleihen des jeweiligen Emittenten oder von Emittenten vergleichbarer Bonität herangezogen, um entsprechende Zinskurven zu modellieren. Mittels der Diskontierung der Cash Flows über die Zinskurven erfolgt die Bewertung der Schuldscheindarlehen.

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen angesetzt. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Closing-Fixings von WM/Reuters um 16:00 Uhr (London-Time) / 17:00 Uhr (deutscher Zeit) der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

erfolgsunabhängige Aufwendungen:	1,54 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:	0,00 %

Transaktionskosten

(Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

im Geschäftsjahr gesamt	EUR	30.695,62
-------------------------	-----	-----------

an die Verwaltungsgesellschaft oder Dritte gezahlte Pauschalvergütungen	EUR	66.009,96
--	-----	-----------

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandserstattungen.

Die KVG gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovision an Vermittler in wesentlichem Umfang aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

Wesentliche sonstige Erträge und sonstige Aufwendungen

Wesentliche sonstige Erträge

Quellensteuererstattungen	EUR	10.293,70
---------------------------	-----	-----------

Wesentliche sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die jährliche Pauschalgebühr. Daneben können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Kosten für die Prüfung, die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern, Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Kosten der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten/-arten dem Sondervermögen belastet und unter sonstigen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Pauschalkosten	EUR	66.009,96
----------------	-----	-----------

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Vermögensmanagement GmbH ^{*)} gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	9.376.240,99
davon feste Vergütung	EUR	7.858.396,16
davon variable Vergütung	EUR	1.517.844,83

Zahl der Mitarbeiter der KVG	119
-------------------------------------	-----

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Vermögensmanagement GmbH ^{*)} gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen ^{**)}	EUR	1.815.804,39
Geschäftsführer	EUR	1.230.180,39
weitere Risktaker	EUR	0,00
Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	0,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	585.624,00

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Vermögensmanagement GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Vermögensmanagement GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Vermögensmanagement GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Vermögensmanagement GmbH – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Vermögensmanagement GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als „**risikorelevante Mitarbeiter**“) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.

^{*)} Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt

^{**)} Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden
weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind

- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikobabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt.

Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden.

Das Vergütungssystem der Deka Vermögensmanagement GmbH war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Vermögensmanagement GmbH wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2018

Deka Vermögensmanagement GmbH

Selbach

Vieten

Wern

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Vermögensmanagement GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Europa-INVEST für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken,

mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 16. Juli 2018

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Behrens

Wirtschaftsprüfer

Rodríguez González

Wirtschaftsprüfer

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹⁾

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet). Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären (ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind; diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet).

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

¹⁾ Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei dersel-

ben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mit-

teilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbsteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbsteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für

Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländer-eigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung im Sinne des § 190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 09.12.2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich seit 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z. B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21.12.2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen seit 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

Angaben zu den Kosten

Ausgabeaufschlag zurzeit	5,00 %
Verwaltungsvergütung zurzeit p.a.	1,20 %
Pauschalgebühr zurzeit p.a.	0,20 %
Verwahrstellenvergütung p.a.	0,10 %
Portfolioumschlagsrate	17,65 %
Laufende Kosten (Kosten, die dem Fonds im vergangenen Geschäftsjahr abgezogen wurden)	1,54 %

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: Europa-INVEST

ISIN: DE0008479247

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	1,2743692	1,2743692	1,2743692
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	1,2643584
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0100108	0,0100108
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,3959757	0,3959757	0,3959757
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,3959757
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	1,0676185	1,0676185	1,0676185
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,2067507 0,0000000	0,2067507 0,0000000	0,2067507 0,0000000
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	1,0576077	1,0576077	1,0576077
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0640647	0,0640647	0,0640647
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0640647
	cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0383184	0,0383184	0,0383184

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ N.A.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für den vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum

An die Landesbank Berlin Investment GmbH
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, für die nach § 56 Abs. 1 S. 3 InvStG 2018 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zur Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie der anderen steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG gemäß Tz. 13 des BMF-Schreibens vom 8. November 2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010:010) ein vereinfachtes Verfahren angewandt. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Es ist nicht Teil unserer Aufgabe, zu überprüfen, ob die bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens ermittelten Werte von den tatsächlichen Werten abweichen und ob die Gesellschaft für den Investmentfonds ein gegebenenfalls erforderliches Korrekturverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Abs. 4a und 4b InvStG 2004 durchgeführt hat.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 02.03.2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Deka Vermögensmanagement GmbH

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kurfürstendamm 201

10719 Berlin

Telefon: 0 30 / 63415-8500

Telefax: 0 30 / 63415-8650

Internet: www.deka.de

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Handelsregister-Nummer: HRB 29 288

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.

Eigenmittel: EUR 10,6 Mio.

(Stand: 31.12.2017)

Gesellschafter

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR

Mainzer Landstraße 16

60325 Frankfurt/Main

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 447,9 Mio.

Eigenmittel der Deka-Gruppe: EUR 5.366 Mio.

(Stand: 31.12.2016)

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG,

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Aufsichtsrat

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes,

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

– Vorsitzender –

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes,

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

– Stellvertr. Vorsitzende –

Serge Demolière

ehem. Mitglied des Vorstandes,

Berliner Sparkasse, NL der Landesbank Berlin AG, Berlin

Stefan Keitel

Vorsitzender der Geschäftsführung,

Deka Investment GmbH, Frankfurt / Main

Steffen Matthias

ehem. Generalsekretär der European Fund and Asset Management

Association (EFAMA), Rechtsanwalt, Berlin

Victor Moftakhar

Chief Operating Officer,

Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“,

Berlin

Geschäftsführung

Steffen Selbach (seit 01.04.2018)

– Vorsitzender –

Arnd Mühle

(Sprecher bis 31.03.2018)

Andreas Heß (bis 31.12.2017)

Dyrk Vieten

Holger Wern

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Von der Gesellschaft werden zzt. folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

1. Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

a) Aktienfonds

Keppler-Emerging Markets-INVEST
WKN A0ERYQ / ISIN DE000A0ERYQ0
(aufgelegt am 30.08.2006 bis 30.04.2018 als
Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST)

Keppler-Global Value-INVEST
WKN A0JKNP / ISIN DE000A0JKNP9
(aufgelegt am 02.07.2007 bis 30.04.2018 als
Keppler-Global Value-LBB-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-INVEST
WKN 847938 / ISIN DE0008479387
(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-INVEST,
vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt als
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-INVEST
WKN 532009 / ISIN DE0005320097
(aufgelegt am 01.10.2003 bis 30.06.2006 als
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt als
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST)

LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST
WKN 977479 / ISIN DE0009774794
(aufgelegt am 01.10.1996 bis 30.06.2006 als
LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt als
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST)

TopPortfolio-INVEST
WKN 977494 / ISIN DE0009774943
(aufgelegt am 02.03.1998 bis 30.06.2006 als
BB-TopPortfolio-INVEST)

b) Rentenfonds

StarCapital-Corporate Bond-INVEST
WKN A0M6J9 / ISIN DE000A0M6J90
(aufgelegt am 01.04.2009 bis 14.05.2014 als
Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST und
vom 15.05.2014 bis 30.04.2018 weitergeführt als
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST)

c) Mischfonds

EuroK-INVEST ¹⁾
WKN 977008 / ISIN DE0009770081
(aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-INVEST,
vom 01.04.2001 bis 30.06.2006 weitergeführt als
BB-EuroGeldmarkt-INVEST und vom
01.07.2006 bis 30.06.2011 als EuroGeldmarkt-INVEST)

MARS-5 MultiAsset-INVEST
WKN 977483 / ISIN DE0009774836
(aufgelegt am 02.01.1997 als BB-WeltKap-INVEST, vom
01.07.2006 bis 31.10.2015 weitergeführt als WeltKap-INVEST
und vom 01.11.2015 bis 30.04.2018 weitergeführt als
MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST)

MBS Invest 2
WKN A2DJVN / ISIN DE000A2DJVN8
(aufgelegt am 02.05.2018)

MBS Invest 3
WKN A2DJVP / ISIN DE000A2DJVP3
(aufgelegt am 02.05.2018)

Private Banking Premium Chance
WKN 532002 / ISIN DE0005320022
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als
Private Banking Premium Aktiendachfonds)

Private Banking Struktur
WKN A0DNG7 / ISIN DE000A0DNG73
(aufgelegt am 01.06.2005)

Rheinischer Kirchenfonds
WKN A0JKM9 / ISIN DE000A0JKM98
(aufgelegt am 16.03.2016)

UC Multimanager Global - INVEST
WKN 979915 / ISIN DE0009799155
(aufgelegt am 22.09.2004 bis 30.06.2006 als
UC Multimanager Global - BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt
UC Multimanager Global - LBB-INVEST)

2. Investmentvermögen nach der AIF-Richtlinie

a) Mischfonds

PrivatDepot 1 (A)
WKN A0DNG5 / ISIN DE000A0DNG57
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Ertrag und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 1 (A))

PrivatDepot 1 (B)
WKN A1JSHE / ISIN DE000A1JSHE6
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 1 (B))

¹⁾ Anteilscheinausgabe wird per 15.09.2018 eingestellt. Auflösung zum 30.09.2018.

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

PrivatDepot 2 (A)
WKN 531992 / ISIN DE0005319925
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Konservativ und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 2 (A))

PrivatDepot 2 (B)
WKN A1JSHF / ISIN DE000A1JSHF3
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 2 (B))

PrivatDepot 3 (A)
WKN A0DNG1 / ISIN DE000A0DNG16
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Wachstum und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 3 (A))

PrivatDepot 3 (B)
WKN A1JSHG / ISIN DE000A1JSHG1
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 3 (B))

PrivatDepot 4 (A)
WKN A0DNG2 / ISIN DE000A0DNG24
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Chance und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 4 (A))

PrivatDepot 4 (B)
WKN A1JSHH / ISIN DE000A1JSHH9
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 4 (B))

Private Banking Premium Ertrag
WKN 532003 / ISIN DE0005320030
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009
als Private Banking Premium Rentendachfonds)

Des Weiteren werden noch 10 Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen) verwaltet (Stand: 30.04.2018).

Angaben von wesentlicher Bedeutung (z. B. gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und ggf. des Anlageausschusses) werden gemäß § 164 Absatz 3 KAGB im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ständig aktualisiert und sind diesen ggf. zu entnehmen.

Stand: Mai 2018

Hinweise:

Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt:

1. an die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt/Main:
 - Dienstleistungen der (Teil-) Bereiche Datenschutz, Revision, Compliance, Geldwäsche und IT-Infrastruktur
 - Prüfung der Marktgerechtigkeit der Handelsgeschäfte und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen
2. an die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg:
 - technische Abwicklung der Anteilausgaben und -rücknahmen
3. an die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main:
 - Aufgaben hinsichtlich der Risikomessung gemäß Derivateverordnung
4. an die T-Systems International GmbH, Hamburg:
 - Vorhaltung einer Kontoevidenzzentrale, die gemäß § 24c KWG dem automatisierten Kontoabruf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Stand: März 2018